



Vereinsatzung Woanders e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen > Woanders e.V. - Verein zur Förderung von Jugend- und Kulturarbeit <
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Jugend- und Kulturarbeit. In diesem Rahmen fördert er die Offene Zeltstadt in Bergheim (eine Ferienmaßnahme für junge Menschen im Sinne des KJHG ab 16 Jahren), in dem er das aktive Zeltstadtteam bei der Planung und Durchführung personell und die Maßnahme finanziell unterstützt. Des Weiteren führt der Verein Seminare, Workshops und Veranstaltungen der Jugend- und Kulturarbeit ggf. in Kooperation mit anderen Trägern durch. Dies sind im Einzelnen:
 - persönlichkeitsbildende Maßnahmen für junge Menschen;
 - Maßnahmen der Nachwuchsförderung im Bereich der Popularmusik;
 - Maßnahmen der gesellschaftspolitischen Jugendbildung;
 - Maßnahmen der kulturellen Jugendbildung;
 - Schulung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit;
 - Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit;
 - Workshops und Veranstaltungen der zeitgenössischen Kulturarbeit in den Bereichen Musik, Theater und Tanz;
 - Workshops und Veranstaltungen der Brauchtumpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Zwei Vertreter des aktiven Zeltstadtteams sind geborene Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme durch den Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins oder durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres rechtskräftig, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.
8. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreien. Geborene Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
9. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der Eigentum des Vereins bleibt und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben ist.
10. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins gestellt werden. Das betroffene Mitglied ist nach Möglichkeit zu dem Antrag zu hören. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§4 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Beirat
 - Die Arbeitsgemeinschaften

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über Programme und Aktivitäten des Vereins
 - b. Beschluss über den Jahresetat
 - c. Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - d. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und der Jahresrechnung
 - e. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Genehmigung von Protokollen der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Mitgliedern mit Angabe eines Mailanschlusses kommt die Einladung per E-Mail zu und Mitgliedern ohne Angabe eines Mailanschlusses per konventionellen Postweg. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
3. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann jedoch für eine Sitzung oder für einzelne Punkte einer Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
6. Zur Mitgliederversammlung können durch den Vorstand von Fall zu Fall Gäste zur Beratung eingeladen werden. Die Gäste haben beratende Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder anwesend sind.
8. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut mit denselben zu beschließenden Tagesordnungspunkten binnen 4 Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bezüglich der wiederholt zum Beschluss vorgelegten Tagesordnungspunkte beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt der Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
10. Alle Personalwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht.
11. Alle Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassierer
 - Es können zwei Beisitzer in den bestehenden Vorstand berufen werden.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer gesetzlich vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden alle 3 Jahre in getrennten Wahlen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen. Das nachzuwählende Vorstandsmitglied wird für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes gewählt.
6. Der Vorstand kann vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Werden mehr als 50% der Vorstandsmitglieder abberufen, muss die Mitgliederversammlung einen Termin für die Wahl des Vorstandes innerhalb einer Frist von 2 Wochen vereinbaren. Werden weniger als die Hälfte des Vorstandes abberufen, gilt § 6, Nummer 5 dieser Satzung.
7. Der Vorsitzende lädt regelmäßig zu Vorstandssitzungen mit einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist er nicht beschlussfähig, wird er mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Woche erneut eingeladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

§7 Der Beirat

1. Der Beirat, der aus bis zu 6 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
2. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig.
3. Der Beirat kann zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
4. Der Vorstand kann Berufungen zurücknehmen.

§8 Die Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Durchführung von Aktivitäten können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.
2. Die Arbeitsgemeinschaften stimmen ihre Aktivitäten mit dem Vorstand ab.
3. Sie wählen jeweils einen Leiter, der vom Vorstand bestätigt werden muss.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Sie sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Antrag muss von der absoluten Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Die Einberufung einer solchen Sitzung kann frühestens 4 Wochen nach Zustellung des Antrages auf Auflösung des Vereins an alle Mitglieder erfolgen. Die Mitgliederversammlung bestimmt 3 Liquidatoren. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, gilt die gleiche Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 5, Nummer 8 dieser Satzung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zwecks Verwendung für Maßnahmen der Jugendförderung.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. März 2006 in Kraft. Die Vorangegangene Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.
Bergheim, den 13. März 2006